

Achte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 4. Juli 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-132)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 7 und Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 6 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 21. August 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-17) zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Mai 2012 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-103) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tags und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktags (Art. 31 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Verweis „§ 6 Abs. 1“ der Passus „Satz 1“ eingefügt.

3. § 6a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz werden die Worte „(Anlage 3)“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „(Anlage 4)“ gestrichen.

4. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik“ folgende Worte eingefügt:

„Operationstechnische/r Assistent/in
„Anästhesietechnische/r Assistent/in“

5. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ der Klammerzusatz „(Ausschlussfristen)“ eingefügt.

b) In Satz 4 wird nach den Worten „eingegangen ist“ der Klammerzusatz „(Ausschlussfristen)“ eingefügt.

c) In Satz 5 werden die Worte „der Personen besonderen öffentlichen Interesses“ durch die Worte „Anträge von Bildungsinländern“ ersetzt.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Losverfahren“ das Wort „Clearingverfahren“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„¹Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang Studienplätze noch verfügbar, werden diese über das von der Stiftung für Hochschulzulassung angebotene Clearingverfahren gemäß § 37a Abs. 9 Hochschulzulassungsverordnung vergeben. ²Am Clearingverfahren werden Bewerber beteiligt, die sich innerhalb der Fristen gemäß § 37a Abs. 9 Satz 3 Hochschulzulassungsverordnung über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung beworben haben.“

c) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Abs. 2 Sätze 1 und 2.

d) Der neue Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vergabeverfahrens“ durch das Wort „Clearingverfahrens“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „15. März, spätestens am 31. März“ durch die Worte „1. April, spätestens am 10. April“ ersetzt.

cc) In Satz 2 werden die Worte „15. September, spätestens am 30. September“ durch die Worte „1. Oktober, spätestens am 10. Oktober“ ersetzt.

dd) Folgender neuer Satz 3 wird angefügt:

„Darüber hinaus werden auch diejenigen Bewerber beteiligt, die sich im Clearingverfahren für die Universität Würzburg für den betreffenden Studiengang beworben haben, aber noch keine Zulassung erhalten konnten.“

7. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Übergangsvorschriften

Bis einschließlich des Vergabeverfahrens im Wintersemester 2012/13 gilt übergangsweise folgende Regelung:

§ 12 Medizin

(1) ¹Es findet ein Vorauswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) statt. ²Am Auswahlverfahren werden nur Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die einen Grad der Qualifikation von 2,3 oder besser nachweisen können.

(2) ¹Zur Erstellung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule wird ein Zahlenwert gebildet, der sich aus der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter Berücksichtigung etwaiger Bonuspunkte ergibt. ²Für die Ermittlung der Bonuspunkte wird zum einen der im „Test für Medizinische Studiengänge (TMS) ermittelte Prozentrangwert herangezogen. ³Die Berechnung der Bonuspunkte erfolgt nach Maßgabe des Abs. 3. ⁴Zudem werden Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung in den in Abs. 4 genannten Berufen gewährt. ⁵Darüber hinaus werden für Bundes- oder Landessiege im Wettbewerb „Jugend forscht“ Bonuspunkte gemäß Abs. 5 gewährt. ⁶Für einen abgeleisteten Dienst gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 HZV werden Bonuspunkte gemäß Abs. 6 gewährt. ⁷Die nach Abs. 3 bis 6 errechneten Bonuspunkte werden von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen und die Bewerberin oder der Bewerber wird mit diesem Wert auf der Rangliste berücksichtigt. ⁸Bewerberinnen und Bewerber, die keine Bonuspunkte erhalten können, werden mit der Durchschnittsnote ihrer Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt. ⁹Die Rangliste wird anhand der so erhaltenen Werte in aufsteigender Reihenfolge erstellt.

(3) ¹Soweit der Nachweis des Testergebnisses des „Test für Medizinische Studiengänge“ vorgelegt wird, werden anhand des erreichten Prozentrangwertes die Bonuspunkte ermittelt. ²Der Bonus beträgt

0,6 bei einem Prozentrang von 96 und höher,
 0,5 bei einem Prozentrang von 92 bis ausschließlich 96,
 0,4 bei einem Prozentrang von 88 bis ausschließlich 92,
 0,3 bei einem Prozentrang von 84 bis ausschließlich 88,
 0,2 bei einem Prozentrang von 80 bis ausschließlich 84,
 0,1 bei einem Prozentrang von 76 bis ausschließlich 80.

³Liegt der erreichte Prozentrang unter 76 wird kein Bonus gewährt. ⁴Die ermittelten Bonuspunkte werden von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen.

(4) ¹Für eine abgeschlossene Berufsausbildung als

Krankenschwester/-pfleger
 Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
 Gesundheits- und Krankenpfleger/in
 Rettungsassistent/in
 Hebamme/Entbindungspfleger
 Physiotherapeut/in
 Ergotherapeut/in
 Medizinische/r Fachangestellte/r (früher: Arzthelfer/in)
 Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in
 Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in (MTLA)
 Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in (MTRA)
 Medizinisch-technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik

werden 0,2 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen. ²Bonuspunkte für eine abgeschlossene Berufsausbildung werden nur einmalig gewährt.

(5) ¹Für den ersten bis dritten Platz auf Bundes- oder Landesebene im Wettbewerb „Jugend forscht“ werden 0,2 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen. ²Bonuspunkte für einen Wettbewerb werden nur einmalig gewährt.

(6) ¹Für einen abgeleiteten Dienst gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 HZV werden 0,1 Bonuspunkte von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung abgezogen. ²Bonuspunkte für einen Dienst werden nur einmalig gewährt.“

8. Die bisherigen Anlagen 1 bis 4 werden gestrichen.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Mit Ausnahme der Regelungen des § 1 Nr. 4 sind ihre Inhalte erstmals anzuwenden für die Verfahren zum Wintersemester 2012/13.

³Die Regelungen des § 1 Nr. 4 finden dagegen erstmals Anwendung für Verfahren ab dem Sommersemester 2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 19. Juni 2012.

Würzburg, den 4. Juli 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Achte Satzung zur Änderung der Hochschulzulassungssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 4. Juli 2012 in der Universität niedergelegt; die wurde am 5. Juli 2012 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 5. Juli 2012.

Würzburg, den 5. Juli 2012

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel